Ä1 Für den Einbezug von Hochschulen für angewandte Wissenschaft und Fachhochschulen: Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz überarbeiten!

Antragsteller*in: Bamberger grün-linke Studierendeninitiative (BAGLS)
Beschlussdatum: 28.06.2019

Titel

Ändern in:
Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz überarbeiten: Umfassende Gesundheitsversorgung durch gerechte Ausbildungsbedingungen schaffen!

Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 1 bis 2:
~~Für den Einbezug von Hochschulen für angewandte Wissenschaft und Fachhochschulen: Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz überarbeiten~~

Die Sorge für die Gesundheit ist eine gesellschaftlich verantwortungsvolle Aufgabe und erfordert ausreichend Zeit und Sorgfalt in der Ausbildung.

Von Zeile 4 bis 12:
Seit 1999 ist es in Deutschland nach dem Studium der Psychologie (universitäres ~~Diplom)~~Diplom/ Master) möglich, eine Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut*in zu absolvieren. Für den Beruf des/der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in ist dies nach einem Studium der Pädagogik oder Sonderpädagogik möglich. Die Ausbildung schließt an den Hochschulabschluss an und ist zeit- ~~(3~~(mindestens 3 Jahre Vollzeitausbildung, 5 Jahre ~~Teilzeitausbildung in Regelstudienzeit) und kostenintensiv(unterscheidet sich nach Verfahren~~Teilzeitausbildung) und ~~Ausbildungsdauer, liegt jedoch im~~kostenintensiv (im fünfstelligen Bereich). Hinzu kommt die meist prekäre finanzielle Lage der Psycholog*innen in Ausbildung (PiAs) während der 1800 Stunden ihrer

Von Zeile 15 bis 28:
dass die PiAs im Durchschnitt während dieser Ausbildungsphase nur 639,00€ monatlich verdienen; zudem ist jede*r dritte PiA[Leerzeichen]während der Praktischen Tätigkeit über seine/ihre Einrichtung nicht sozialversichert ist (Klein-Schmeink, 2017). Diese Bedingungen ~~führen zu finanziellen Abhängigkeitsverhältnissen und hoher Belastung, obwohl PiAs häufig sehr verantwortungsvolle Aufgaben in den Einrichtungen übernehmen~~sind ausbeuterisch! Oft wird diese schlecht bezahlte Care-Arbeit von Frauen übernommen. ~~Ein sozialer Selektionsmechanismus~~Durch die privat finanzierte Ausbildung ist ~~zudem erkennbar, da PiAsdie~~der Zugang zur Ausbildung ~~fast ausschließlich über~~sozial selektiv und treibt die ~~Unterstützung Dritter finanzieren können (Klein-Schmeink, 2017)~~Spaltung der Gesellschaft voran. . Diese Missstände sind der Politik seit Jahren bekannt und die Bundesregierung hatte eine Neuregelung schon bereits im Jahr 2013 angekündigt.

Nach Jahren des Wartens wurde Anfang 2019 ein Referent*innenentwurf des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz ~~durch Bundesgesundheitsminister Jens Spahn vorgestellt, es wurde bereits im~~in Bundestag und Bundesrat eingebracht und der Gesundheitsausschuss der Bundestags hielt am 15.5.2019 dazu eine Sitzung mit

Von Zeile 31 bis 37:
Bachelor- und Masterstudiengang) und bringtdie Verbesserung der prekären Lage der Ausbildungsteilnehmer*innen mit sich. Sie schließen das Studium[Leerzeichen]der Psychotherapie

bereits mit Approbation ab und ihre ~~Leistungen~~Tätigkeiten im Rahmen der Weiterbildung können somit von den Krankenkassen vergütet werden (vergleichbar mit dem Studium der Medizin, das auch mit Erteilung der Approbation endet). Dies ermöglicht eine sozialversicherte Anstellung zu einem ~~angemessenen~~tarifgemäßen Gehalt während der Weiterbildungsphase.

Von Zeile 39 bis 57:
~~Der Reformprozess mit all seinen Vorteilen, die wir begrüßen, hat jedoch einen großen Haken: Er unterschlägt die Ergebnisse der Studienreform seit 1990 (Bologna-Prozess), da im neuen Gesetz unter §9 Absatz 1 lediglich Universitäten und den Universitäten gleichgestellte Hochschulen für das Angebot des neuen Studiengangs vorgesehen werden. Dies ist ein Rückfall zum Zweiklassendenken in der Hochschullandschaft zu Diplomzeiten und im Jahre 2019 nicht zeitgemäß!~~

Der Reformprozess mit all seinen Vorteilen, die wir begrüßen, hat jedoch mehrere Haken: Er unterschlägt, dass das Zweiklassendenken bezüglich Hochschulen und Universitäten in der Hochschullandschaft überkommen ist.

Konsekutive Bachelor-/Master- Studiengänge haben den gleichen ~~Workload (in ECTS), sind ebenfalls nach den gleichen Kriterien akkreditiert wie universitäre Studiengänge und schließen mit dem gleichen Qualifikationsniveau (Bachelor EQR=6; Master EQR=7) ab wie universitäre Studiengänge. Die Landeshochschulgesetzte sehen zudem keine Unterscheidung der Abschlüsse nach Hochschulart mehr vor. Insbesondere durch die zuvor erwähnte Akkreditierung kann die äquivalente Qualität der Studiengänge festgestellt werden.~~Arbeitsaufwand, sind ebenfalls nach den gleichen Kriterien wissenschaftlich anerkannt und schließen mit dem gleichen Qualifikationsniveau (Bachelor EQR=6; Master EQR=7) ab wie universitäre Studiengänge. Über Lehre und Studium muss paritätisch entschieden werden. Die Landeshochschulgesetzte sehen zudem keine Unterscheidung der Abschlüsse nach Hochschulart mehr vor.

Das Angebot des neuen Studiengangs auch an Fachhochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaft ~~würde~~wäre zudem im Sinne einer flächendeckenden psychotherapeutischen Versorgung ~~sowie der~~. Es kann auch zur Abbildung aller ~~zugelassenen~~wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Verfahren ~~(psychoanalytische~~(z.B. psychoanalytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie und ~~zukünftig auch~~ systemische Psychotherapie) sein.

Von Zeile 64 bis 72:
Wir fordern ~~die Änderung von §9 Absatz 1 im Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz:~~

~~• Streichung von: „Das Studium nach § 7 Absatz 1 Satz 1 findet ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen (Hochschulen) statt.“~~

~~• Ersetzung der Streichung durch: Das Studium nach § 7 Absatz 1 Satz1 findet ausschließlich an Hochschulen statt.~~

~~Quellen:~~

- Folgende Änderung von §9 Absatz 1 im Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz:
 - Streichung von: „Das Studium nach § 7 Absatz 1 Satz 1 findet ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen (Hochschulen) statt.“
 - Ersetzung der Streichung durch: Das Studium nach § 7 Absatz 1 Satz1 findet ausschließlich an Hochschulen statt.

- Faire Übergangslösungen für aktuelle Studierende, so dass Alle selbstsbestimmt über ihre Lebensentwürfe bzgl. Studium und Ausbildung verfügen können. Dazu fordern wir

Übertrittsmöglichkeiten vom bisherigen in das neue System sowie eine deutlich längere Übergangsfrist der bisherigen Ausbildung (PsychThG-RefE §28 Absatz 2).

- dass durch eine Kultur der Solidarität statt des Konkurrenzkampfes üsychische Gesundheit (Nach WHO-Definition[2] gefördert wird.
- dass den patriarchalen Strukturen, welche durch die aktuelle Ausbildungssituation aufrechterhalten werden, entgegengewirkt wird.

Quellen:

1. Klein-Schmeink, 2017: https://www.klein-schmeink.de/data/user/PDF-Dokumente/2017/Ergebnisbericht_PiA-Umfrage.pdf

2. Gesundheit ist ein Zustand völligen psychischen, physischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen. Sich des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu erfreuen ist ein Grundrecht jedes Menschen, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung.

Begründung

Erfolgt mündlich.